

Frage, ob wir die Unregelmässigkeit durch die Annahme nicht einheitlicher Datierung, etwa Beziehung der Jahresangaben auf die Handlung im Jahre 1009 (wozu sie am Ende des Jahres passen würden), des Tages und Orts auf Beurkundung im April 1010, erklären dürfen. An sich wäre das nicht unmöglich, allein der Schriftbefund spricht dagegen. In St. 1527 sind, wie bereits Ficker, Beiträge II, 260. 263 bemerkt hat, nur die Worte 'VIII. idus' vor 'aprilis' nachgetragen, der Monatsname selbst aber ist zugleich mit den Jahresangaben und wahrscheinlich auch mit dem Ortsnamen geschrieben; es geht also nicht an, ihn auf ein anderes Stadium des Beurkundungsgeschäfts zu beziehen als diese, und es bleibt nichts übrig, als hier in der That eine Ungenauigkeit des Schreibers anzunehmen, die sich um so leichter erklärt, als dieser, wie schon bemerkt ist, nicht eigentlicher Kanzleibeamter war und hier erst zum zweiten Mal für die Kanzlei beschäftigt worden ist.

Nicht ganz so gut wie mit den Angaben des Regierungs- und Incarnationsjahres steht es mit den Indictionen. Freilich so regellos, wie deren Setzung auf den ersten Blick erscheint, ist sie nicht; die scheinbaren Unregelmässigkeiten gehen vielmehr zumeist darauf zurück, dass die beiden Notare, welche in dieser Zeit hauptsächlich die Geschäfte führen, EC und GA, den Epochentag verschieden berechnen: EC setzt die Indiction mit dem Jahreswechsel (St. 1508. 1510. 1524.)¹, GA setzt sie mit dem 1. September um (St. 1506. 1507. 1540. 1541. 1564. 1565); nur in seiner letzten Urkunde hat er durch die Einsetzung von ind. X in St. 1570 dies Princip aufgegeben². Somit sind wirklich unregelmässig nur eine Anzahl von Urkunden aus der ersten Hälfte des Jahres 1008 (St. 1488—90. 1496. 1497), in welchen irrig ind. V statt VI gesetzt ist³.

Ganz andere und viel grössere Schwierigkeiten bereitet die Auflösung der Daten in den Bamberger Urkunden und die Bestimmung ihrer Anordnung in der neuen Ausgabe. Es war für die Chronologie dieser Urkunden geradezu verhängnisvoll, dass ED, der für richtige Zeitrechnung

1) St. 1526, nicht im Original erhalten, schliesst sich dem Brauche des EC an und könnte von ihm oder von Erich datiert worden sein. Ueber St. 1522 s. unten S. 178. 2) In St. 1563 mit 4. id. sept. 1012, ind. 10 muss es dahingestellt bleiben, welcher Indictionsanfang angenommen ist. Denn das Tagesdatum wie der Ortsname sind nachgetragen und die Urkunde könnte also schon vor 1. Sept. geschrieben, am 10. aber vollzogen sein. 3) Von diesen Stücken sind vier von EC datiert, der beim Beginn des Jahres 1008 die Indiction umzusetzen vergessen und den Fehler erst bei St. 1498 berichtigt hat.